



Verhaltenskodex („Code of Conduct“) für Lieferanten

geändert:	07.08.2024 M. Deharde	geprüft:	07.08.2024 G. Noack	freigegeben:	07.08.2024 W. Deharde
-----------	--------------------------	----------	------------------------	--------------	--------------------------

Verhaltenskodex

VORWORT

Die Lausitzer Gruppe als inhabergeführtes Familienunternehmen bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Das gleiche Verhalten erwarten wir von unseren Lieferanten. Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir durch einen Verhaltenskodex darauf verpflichtet, die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens als Bestandteil unserer Unternehmenskultur zu beachten.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beitragen.

Dies vorausgeschickt, erkennt der Lieferant für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Lausitzer Gruppe die Geltung des nachfolgenden Verhaltenskodex („code of conduct“) an.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Verhaltenskodex seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern zur Kenntnis zu bringen und sich darum zu bemühen, diese vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Grundlage dieses Verhaltenskodex sind nationale Gesetze und Vorschriften wie das Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie der UN-Zivilpakt und der UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

1. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

Im Einzelnen erwarten wir von unseren Lieferanten die Einhaltung folgender Standards:

a) Soziale Verantwortung

- Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Es darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

- Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Besondere Schutzzvorschriften für junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind einzuhalten.

- Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

- Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und das gesetzliche Höchstmaß nicht übersteigen.

- Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sollen alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen eingeräumt werden.

- Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung oder Behinderung.

- Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verletzung von Rechten Dritter Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Personen geschädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung unzumutbar beeinträchtigt oder der Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert wird.

b) Ökologische Verantwortung

- Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Lieferant ist aufgerufen, Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

- Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

c) Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer Wettbewerb

Rechtsnormen, die der Gewährleistung der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs dienen, sind unbedingt einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu befolgen, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner untersagen diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

- Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Vorkehrungen zum Schutz privater Informationen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer zu treffen. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die anwendbaren Datenschutzgesetze zu befolgen und die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

- Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und Kundeninformationen geschützt sind.

- Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss gegen alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung konsequent einschreiten und angemessene Überwachungsmaßnahmen zu deren Verhinderung einrichten.

2. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken in Lieferketten identifizieren sowie im Bedarfsfall angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Wir behalten uns vor, die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen in angemessener Art und Weise zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Lieferant richtet angemessene und effektive Mechanismen zur Durchführung von Beschwerdeverfahren ein.

Sollten wir einen Verstoß gegen Regelungen dieses Verhaltenskodex feststellen, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um den Verstoß abzustellen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns der Lieferant dies unverzüglich anzugeben und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen. Wir haben das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden und alle Verträge zu kündigen. Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlichen und als besonders schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Der Lieferant erkennt mit seiner Unterschrift diesen Verhaltenskodex als verbindlich an. Er verpflichtet sich, dessen Inhalt seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für dessen Umsetzung zu treffen.

....., den

.....
(Lieferant)